

## 3.6.1

### **Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Witten (Sperrzeitverordnung - SperrzeitV -) und über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 13.05.1997 einschließlich ihrer Änderungsverordnungen vom 19.06.2007**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW. S. 528) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV.NRW 7129), des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) vom 28.1.1997 (GV.NRW S. 17), § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (ZustVOtU) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Witten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Witten (Sperrzeitverordnung - SperrzeitV -) und über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Fassung der 9. Änderungsverordnung wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, 19.06.2007

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde  
Die Bürgermeisterin  
Leidemann